

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.01.1985

Geschäftszahl

0583/79

Rechtssatz

Besteht in einem Verfahren gem § 1 Abs 2 OÖ NSchG 1964 auch kein Rechtsanspruch auf Teilnahme des Antragstellers an dem vom Landesbeauftragten für Naturschutz vorgenommenen Lokalaugenschein, so sind dem Antragsteller doch dessen Ergebnisse in Wahrung des Parteiengenhörs zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten.